



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 2014

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	2. 10. 2014	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen	617
113	2. 10. 2014	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge	617
223	29. 9. 2014	Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung	608
232	30. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung	615
641	19. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Kommunalunternehmensverordnung	616
7124	23. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Handwerkskammerverordnung	616

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

Vom 29. September 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 6 Satz 1, des § 19 Absatz 8, des § 52 Absatz 1 Satz 2 und des § 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen § 19 Absatz 8 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) neu gefasst und § 52 Absatz 1 Satz 2 und § 65 Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung, hinsichtlich des § 19 Absatz 8 und des § 52 Absatz 1 Satz 2 mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

2. Abschnitt

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

5. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Studententafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil

Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil

Schule für Kranke

- § 47 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Inklusive Bildung**

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Orte und Schwerpunkte
der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung ziel-different unterrichtet.“

4. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird gestrichen.
5. § 3 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“.**

- b) Die Wörter „sonderpädagogischen Förderbedarf“ werden durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ und das Wort „Autismus“ wird durch das Wort „Autismus-Spektrum-Störungen“ ersetzt.

7. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfanglicher und langdauernder Art sind.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Sprachbehinderung liegt vor“ werden durch die Wörter „Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist“ werden durch die Wörter „und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Erziehungsschwierigkeit liegt vor“ werden durch die Wörter „Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt gefasst:

**„§ 5
Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)**

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.“

9. Der bisherige § 7 wird § 6 und die Wörter „Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen“ werden durch die Wörter „Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfanglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

11. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und die Wörter „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ werden durch die Wörter „Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**„§ 9
Gliederung der Förderschulen**

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren

durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.“

13. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„2. Abschnitt
Entscheidung über Bedarf an
sonderpädagogischer Unterstützung,
Förderschwerpunkte und Förderort“.**

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Allgemeines**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.“

- c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12
Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule**

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten

Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.“

17. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt gefasst:

**„§ 13
Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer
Unterstützung**

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

(3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).

(7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.“

18. § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer
Unterstützung und Förderschwerpunkte“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.

19. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.“

20. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule“

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.“

21. Der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sonderpädagogische Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt und die Wörter „, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Wörter „die §§ 14 und 16“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.“

22. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Klassenkonferenz die“ die Wörter „nach § 14 bestimmte“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 4 wird aufgehoben. In Satz 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

23. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „und ist dies“ die Wörter „im Fall eines Schulwechsels“ eingefügt und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch die Wörter „einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ und die Angabe „§§ 12 bis 14“ durch die Wörter „den §§ 13, 14 und 16“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann auch gemäß § 11 eröffnet werden.“

24. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.“

25. Der bisherige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und ziendifferentes Lernen beziehen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „§§ 21 bis 36“ wird durch die Wörter „den §§ 23 bis 42“ ersetzt.

26. Der bisherige § 20 wird § 22 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrühherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

27. Der bisherige § 21 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.“

- d) Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.“

- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.“

28. Der bisherige § 22 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.“

- b) Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.“

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.“

29. Der bisherige § 23 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.“

- b) Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.“

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.“

30. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26**Unterrichtsorganisation der Förderschule,
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische
Entwicklung**

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztätig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.“

31. Der bisherige § 24 wird § 27 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - der allgemeinen Schulen und
 - im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.“
 - Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.“
32. Der bisherige § 25 wird § 28 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - der allgemeinen Schulen und
 - im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.“
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 7“ ersetzt.
 - Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.“
 - Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.“
33. Nach § 28 werden die folgenden §§ 29 und 30 eingefügt:

„§ 29**Förderschwerpunkt Lernen**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30**Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.“

34. Die Überschrift des 5. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt**Zieldifferenten Bildungsgang Lernen“.**

35. Der bisherige § 26 wird § 31 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2“ ersetzt.
36. Der bisherige § 27 wird § 32 und wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.“
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
37. Der bisherige § 28 wird § 33 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Abkürzung „SchulG“ durch die Wörter „des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.
38. Der bisherige § 29 wird § 34.
39. Der bisherige § 30 wird § 35 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.“
 - In Absatz 6 wird die Angabe „§ 44 Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
40. Der bisherige § 31 wird § 36 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4“ ersetzt.
41. Der bisherige § 32 wird § 37 und in der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „der“ eingefügt.
42. Die Überschrift des 6. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„6. Abschnitt**Zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung“.**

43. Der bisherige § 33 wird § 38 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Unterricht“.
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „Sachunterricht“ durch die Wörter „gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Fördermöglichkeiten“ durch das Wort „Bildungsmöglichkeiten“ ersetzt.
 - Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
44. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39**Unterrichtsorganisation der Förderschule,
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztätig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit,

andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW:

45. Der bisherige § 34 wird § 40.

46. Der bisherige § 35 wird § 41 und in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stufenkonferenz“ durch das Wort „Klassenkonferenz“ und das Wort „Stufe“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.

47. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„7. Abschnitt
Schülerinnen und Schüler mit
Autismus-Spektrum-Störungen“.**

48. Der bisherige § 36 wird § 42 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 42
Schülerinnen und Schüler mit
Autismus-Spektrum-Störungen“.**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt“ durch die Wörter „Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.“

49. Die Überschrift des 8. Abschnitts wird gestrichen.

50. § 37 wird aufgehoben.

51. Der bisherige § 38 wird § 43 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

52. Der bisherige § 39 wird § 44 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

53. Der bisherige § 40 wird § 45 und Absatz 2 wird folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

54. Der bisherige § 41 wird § 46.

55. Der bisherige § 42 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“; die Angabe „§§ 5 bis 9“ durch die Wörter „den §§ 4 bis 8“ und die Angabe „§§ 3 bis 18“ durch die Wörter „den §§ 10 bis 20“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ und die Angabe „§§ 19 bis 36“ durch die Wörter „die §§ 21 bis 42“ ersetzt. Die Angabe „§13“ wird durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

56. Der bisherige § 43 wird § 48 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.“
- b) Die Absätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen in § 16 Absatz 1 finden erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,

2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(3) Eingangsklassen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr gebildet werden; an ihre Stelle tritt die Schuleingangsphase.

Düsseldorf, den 29. September 2014

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung

Vom 30. September 2014

Es verordnen auf Grund

- des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) die Landesregierung und
- des § 85 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebssicherheit“ die Wörter „einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 489)“ durch die Angabe „28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „wird,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
 - b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachrichtungen, für die eine Anerkennung nur unter Einholung eines Gutachtens erfolgen kann, sind“ durch die Wörter „Sachverständige werden anerkannt für folgende Fachrichtungen:“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage einer Prüfung. Die Auslagen trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Prüfungen zur Anerkennung sind für die Teilfachrichtungen unter Nummer 1 bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder der IHK Region Stuttgart und für die Teilfachrichtungen unter Nummer 2 bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder der IHK Saarland abzulegen.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Anerkennungen von Sachverständigen für andere

Fachrichtungen und Teilfachrichtungen erfolgen; abzustimmen ist dabei, wie die ausreichenden Fachkenntnisse nachgewiesen werden.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Prüfung, Wiederholung, Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt

(1) Mit einer Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für Prüfsachverständige erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

(3) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik, und
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

(5) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(6) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 trifft in der schriftlichen Prüfung der oder die Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(8) Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder

2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und eine Liste der Mängel zu übersenden“ eingefügt.

7. In § 9 Nummer 2 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt“ eingefügt.

8. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2014 S. 615

641

**Verordnung
zur Änderung der Kommunal-
unternehmensverordnung**

Vom 19. September 2014

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungs- und Verkehrsbetriebe können mit sonstigen Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde zu einem einheitlichen Kommunalunternehmen zusammengefasst werden.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Inkrafttreten“.**

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 616

7124

**Verordnung
zur Änderung der Handwerkskammerverordnung
Vom 23. September 2014**

Artikel 1**Änderung der Handwerkskammerverordnung**

§ 4 der Handwerkskammerverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 90 Absatz 5 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist,
- b) vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk auf Grund
 - des § 80 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, und
 - der Allgemeinen Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) neu gefasst worden ist – in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

Düsseldorf, den 23. September 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2014 S. 616

113

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über das öffentliche Flaggen
Vom 2. Oktober 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über das öffentliche Flaggen**

Artikel 1

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenbezeichnung „§ 1“ wird durch die Paragraphenbezeichnung „Einzigster Paragraph“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und Anstalten“ durch die Wörter „,Anstalten und Stiftungen“ und das Wort „Innenminister“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „und Anstalten“ durch die Wörter „,Anstalten und Stiftungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt. Im Übrigen erlässt das für Inneres zuständige Ministerium die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für die
Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
und die Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2014 S. 617

113

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Landesfarben,
das Landeswappen und die Landesflagge
Vom 2. Oktober 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Landesfarben,
das Landeswappen und die Landesflagge**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Landeswappen in vereinfachter Form genutzt werden.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Dabei soll insbesondere geregelt werden:

1. die Berechtigung zur Führung des Landeswappens,
2. die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln,
3. die Ausgestaltung von Amtsschildern,
4. das Aussehen des Landeswappens in vereinfachter Form,
5. das Aussehen und die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens und des Polizeisterns; im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro.“

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für die
Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
und die Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2014 S. 617

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359